



**Marktgemeinde Rastendorf**

3532 Rastendorf 30 | Tel.: + 43 (0)2826 289 | Fax: +43 (0)2826 289 – 20  
gemeinde@rastendorf.at | www.rastendorf.at



Der Gemeinderat beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930, folgende

## **WASSERABGABENORDNUNG**

für die öffentlichen Gemeindewasserleitungen der Marktgemeinde Rastendorf  
in den Katastralgemeinden  
Rastendorf, Peygarten, Marbach im Felde,  
Niedergrünbach und Sperkental

### **§ 1**

In der Marktgemeinde Rastendorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

### **§ 2**

**Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930, mit 5% v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 200,35), in der Höhe von € 10,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.916.594,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 24.540 Laufmeter zugrunde gelegt.

### **§ 3**

**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

#### §4 Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### §5 Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 18,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße (m <sup>3</sup> /h)	mal	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	ergibt	Jährliche Bereitstellungsgebühr in €
3	X	18,00	=	54,00
7	X	18,00	=	126,00
12	X	18,00	=	216,00
17	X	18,00	=	306,00
25	X	18,00	=	450,00

#### § 6 Wasserbezugsgebühren

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,76 festgesetzt.

(3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die

Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

## §7

### Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 1. Oktober bis 31. Dezember
2. vom 1. Jänner bis 31. März
3. vom 1. April bis 30. Juni
4. vom 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden.

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlschein oder durch SEPA Lastschrift auf das Konto der Gemeinde zu erfolgen.

## §8

### Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§9  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Gerhard Wandler)



angeschlagen am: 1.7.2022 *af*  
abgenommen am: 18.07.2022 *Jolke*